

Internationaler Urkundenverkehr

I. Allgemeines

Die Legalisation dient der Feststellung, dass eine auf einer öffentlichen Urkunde befindliche Unterschrift von der bezeichneten Amtsperson herrührt. Viele Staaten verlangen darüber hinaus eine Bestätigung der Echtheit des Abdrucks des Dienstsiegels oder -stempels.

Das Haager Übereinkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 875) hat das Ziel, möglichst viele öffentliche Urkunden von der Legalisation zu befreien. An die Stelle der Legalisation tritt in den Vertragsstaaten als einzige Förmlichkeit für alle Arten von öffentlichen Urkunden die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Errichtungsstaates der Urkunde erteilt.

Nähere Informationen zur Verwendung deutscher öffentlicher Urkunden im Ausland können Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>) nachlesen. Ein Verzeichnis der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation finden Sie auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter

<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=41>.

II. Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille:

Für die Erteilung der Apostille für Unterschriften auf Zeugnissen der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium der Justiz zuständig (nicht das Landesjustizprüfungsamt). Anträge auf Erteilung der Apostille sind schriftlich zu richten an:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung II -
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf.

III. Verfahren:

Die Antragstellung ist ausschließlich schriftlich möglich, da dem Antrag das Zeugnis der zweiten juristischen Staatsprüfung im Original beizufügen ist. Antragsberechtigt ist die/der Urkundeninhaber/in. Stellt eine andere Person den Antrag, ist eine Bevollmächtigung dieser Person durch die/den Urkundeninhaber/in erforderlich.

In dem Antrag ist ferner anzugeben

- der Staat, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll und
- ob die Apostille für die Unterschrift auf der Originalurkunde oder für eine im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte beglaubigte Ablichtung beantragt wird. In der Regel erteilt die ausländische Stelle, bei der die Urkunde vorgelegt werden soll, die Auskunft, ob dort auch beglaubigte Ablichtungen akzeptiert werden.

IV. Gebühr für die Erteilung der Apostille

Die Gebühr für die beantragte Erteilung der Apostille beträgt derzeit 25 Euro je Unterschrift (Nummer 1310 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG). Die Zahlung ist zu leisten an die Landeshauptkasse Düsseldorf. Die Einzelheiten zur Zahlung werden Ihnen nach Antragsingang entweder schriftlich oder bei Angabe einer E-Mail-Adresse auch per E-Mail mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass die Übersendung der mit der Apostille versehenen Urkunde (**nicht die Bearbeitung !**) gemäß § 9 JVKostG von der Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr abhängig gemacht wird. Es liegt daher in Ihrem Interesse, für eine baldige Zahlung der Gebühr Sorge zu tragen.

Soll die Urkunde in einem Staat verwendet werden, der kein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ist, wird die Urkunde auf Antrag vorbeglaubigt und ist im Anschluss daran von der zuständigen Auslandsvertretung dieses Staates zu legalisieren. Für die Zwecke der Vorbeglaubigung gelten die vorstehenden Ausführungen gleichermaßen.

V. Übersetzung der Originalurkunde

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Das vorstehend beschriebene Verfahren ist daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Eine Übersetzung des Zeugnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung kann nicht durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Um eine Übersetzung dieses Zeugnisses zu erhalten, müssen Sie sich an eine(n) ermächtigten Übersetzer/in wenden. In der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank des Bundes und der Länder unter <https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen> können Sie nach ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer recherchieren.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll.

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig und nicht erst einen Tag vor Ihrer Abreise in das Ausland, da das Bestätigungsverfahren einige Tage in Anspruch nimmt und nicht ständig alle unterschreibungsbefugten Personen anwesend sind.